



Article scientifique

Article

2011

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

"Ein kleiner Irrtum am Anfang wird am Ende ein großer" – Irrtümer um die
Stellvertretung

Forster, Doris

How to cite

FORSTER, Doris. 'Ein kleiner Irrtum am Anfang wird am Ende ein großer' – Irrtümer um die
Stellvertretung. In: JURA, 2011, vol. 33, n° 10, p. 778–781. doi: 10.1515/JURA.2011.136

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:144036>

Publication DOI: [10.1515/JURA.2011.136](https://doi.org/10.1515/JURA.2011.136)

»Ein kleiner Irrtum am Anfang wird am Ende ein großer« – Irrtümer um die Stellvertretung

Von Wiss. Mit. Doris Forster, Konstanz*

Anfechtung der betätigten Innenvollmacht – Zugang beim Empfangsvertreter – beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters – Rechtscheinvollmacht – falsus procurator – Aufforderung zur Genehmigung – Widerruf während der Schwebezeit

SACHVERHALT

K sieht sich beim Gebrauchtwagenhändler V nach einem PKW um. Auf der Ausstellungsfläche des V begegnet er N. K wechselt N mit einem Angestellten. Tatsächlich ist er Vs 17-jähriger Neffe, der zufällig seinen Onkel besucht. N zeigt K einen Gebrauchtwagen. Durch sein Verhandlungsgeschick kann N einen Kaufpreis von € 10 000 erzielen. K kauft das Auto und erklärt, er werde am nächsten Tag kommen, um es abzuholen und zu bezahlen.

Als N seinem Onkel V von dem erfolgreichen Geschäftsabschluss berichtet, zeigt sich V zunächst über Ns eigenmächtiges Vorgehen erbost. Als er aber von der Höhe des Kaufpreises erfährt, gratuliert er N zu seinem Erfolg.

Später kommt K die Begegnung mit N seltsam vor, da N einen sehr jugendlichen Eindruck hinterließ und er ihn noch nie in Vs Laden gesehen hatte. K ruft bei V an. Er erreicht aber nur Vs Assistentin A. V hatte sie während seiner Abwesenheit mit der Entgegennahme von Kundenanrufen beauftragt. K erkundigt sich bei A, ob N bei V angestellt sei und ob er auch Verträge abschließen dürfe. A, die erst seit kurzem bei V arbeitet und N nicht kennt, verspricht die Frage an V weiterzuleiten. Dies vergisst A aber zu erledigen.

Da K keine Antwort von V erhält, sucht er am nächsten Tag V persönlich auf. Er verdeutlicht ihm, dass er von dem Kauf nichts mehr wissen wolle, nachdem er einen Tag auf Vs Rückruf gewartet habe und ihm die ganze Sache mit N komisch vorkomme. V entgegnet ihm, Vertrag sei Vertrag. Er wolle nun sein Geld, der Wagen stehe zur Abholung bereit.

Wie ist die Rechtslage?

Beim nächsten Autokauf bedient sich K der Hilfe seiner Schwester S. Sie soll für ihn ein Auto unter € 10 000 kaufen. Als K sie darum bittet, nennt er versehentlich einen Höchstpreis von € 100 000. S kauft daraufhin für ihn bei Z einen Neuwagen für € 90 000 (Wert € 80 000). Die Rechnung lässt sie auf K ausstellen. Als Z von K den Kaufpreis verlangt, stellt sich der Irrtum heraus. K verweigert die Kaufpreiszahlung gegenüber Z und S. Z besteht auf Zahlung von € 90 000. Zumindest soll ihm aber ein Schaden beglichen werden. Z hätte das Auto am nächsten Tag an einen anderen Interessenten für € 95 000 verkaufen können. Ihm ist egal, ob er das Geld von K oder von S erhält.

Wie ist die Rechtslage?

Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Zu prüfen sind allein Vorschriften des BGBs.

LÖSUNG

1. Teil

Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von € 10 000 V gegen K nach § 433 II

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von € 10 000 nach § 433 II zustehen.

I. Wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V

Voraussetzung ist der Abschluss eines Kaufvertrags zwischen K und V.

1. Einigung zwischen N und K über essentialia negotii

V selbst gab gegenüber K kein Angebot zum Verkauf des Gebrauchtwagens zum Preis von € 10 000 ab, sondern sein Neffe N. Diese Willenserklärung könnte V nach § 164 I 1 zugerechnet werden, wenn V von N wirksam vertreten wurde.

2. Zurechnung Ns Angebot an V nach § 164 I 1

a) Abgabe einer eigenen Willenserklärung des minderjährigen Vertreters

Anders als der Bote gibt der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung ab und übermittelt nicht nur eine fremde Willenserklärung. N übte erkennbar einen Entscheidungsspielraum aus, indem er Vertragsgegenstand, Vertragspartner und Kaufpreis selbst bestimmte. Er gab eine eigene Willenserklärung ab. Ihrer Wirksamkeit könnte die beschränkte Geschäftsfähigkeit des 17-jährigen N entgegen stehen. Nach § 165 ist die beschränkte Geschäftsfähigkeit bei der Stellvertretung aber unschädlich.

b) Offenkundigkeitsprinzip/Handeln in fremden Namen

N handelte nicht ausdrücklich in Vs Namen. Jedoch genügt es zur Wahrung des Offenkundigkeitsprinzips, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass die Erklärung in Vs Namen erfolgt, § 164 I 2. Da N den Eindruck eines Verkaufsangestellten des V machte, wurde das Offenkundigkeitsprinzip hinreichend gewahrt.

c) Vertretungsmacht

V müsste N zur Stellvertretung ermächtigt haben.

aa) Vollmacht

N wurde nicht rechtsgeschäftlich von V bevollmächtigt.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Exzellenzclusters »Kulturelle Grundlagen von Integration« und am Lehrstuhl von Prof. Dr. Matthias Armgardt für Bürgerliches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Neuere Privatrechtsgeschichte an der Universität Konstanz. Die Klausur wurde als Abschlussklausur der Vorlesung Vertragsrecht I im Wintersemester 2010/11 gestellt.

bb) Rechtsscheinvollmacht

Vertretungsmacht könnte aber aufgrund eines Rechtsscheins vorliegen, wenn aus Ks Sicht der Rechtsschein einer Vollmacht gegeben war und dieser V zurechenbar ist. V hatte keine Kenntnis von Ns eigenmächtigen Vorgehen. Eine Duldungsvollmacht liegt demnach nicht vor. Da V kein Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich Ns Vertreterhandeln trifft, ist auch eine Anscheinsvollmacht zu verneinen. Eine Vertretungsmacht kraft Rechtsschein besteht nicht.

Hinweis: Die Prüfung des § 56 HGB ist nach dem Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Mangels Erfüllung des Merkmals »Angestellter«, eine Person die mit Wissen und Willen des Ladeninhabers in die Verkaufstätigkeit eingeschaltet wird, ist die Vertretungsmacht auch danach abzulehnen.

Somit handelte N als falsus procurator.

3. Zwischenergebnis: schwebende Unwirksamkeit des Kaufvertrags nach § 177 I

Mangels Vertretungsmacht ist der Kaufvertrag zwischen V und K nach § 177 I schwebend unwirksam.

4. Wirksamkeit aufgrund der Genehmigung nach §§ 182 I, 184 I des Vertretenen

Der Kaufvertrag könnte später wirksam geworden sein, wenn V ihn nach §§ 177 I, 182 I, 184 I genehmigte. Indem V dem N zu seinem Erfolg gratulierte, erklärte er konkludent seine Zustimmung zum Kaufvertrag. Der Kaufvertrag ist schwebend wirksam.

5. Aufforderung zur Genehmigung mit der Folge der erneuten schwebenden Unwirksamkeit nach § 177 II 1

Da V die Genehmigung nur dem Vertreter N gegenüber erklärte, kann der Geschäftsgegner K sich nach § 177 II 1 Gewissheit über die Wirksamkeit des Vertrags schaffen, indem er V zur Erklärung darüber auffordert. Für die Wirksamkeit der Aufforderung ist aufgrund der entsprechenden Anwendungen der Vorschriften zur Willenserklärung bei rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen der Zugang nach § 130 I 1 erforderlich¹. K erreichte telefonisch nur Vs Assistentin A. Ist sie Empfangsvertreterin des V, so liegt Zugang bei V sogleich mit der Erklärung gegenüber ihr vor, § 164 III, I. Die tatsächliche Unkenntnis des V wäre unschädlich. Passivvertreter ist, wer zum Empfang von WE bevollmächtigt wurde. Durch die Beauftragung, in Vs Abwesenheit Kundenanrufe entgegenzunehmen, liegt die alleinige Voraussetzung für die Passivvertretung vor².

Die Aufforderung zur Genehmigung ist V folglich zugegangen und wirksam geworden. Die zuvor N erteilte Genehmigung wird dadurch unwirksam, § 177 II 1 2. HS. Der Kaufvertrag ist erneut schwebend unwirksam.

6. Widerruf Ks Willenserklärung nach § 178

K könnte die Annahme des Verkaufsangebots während der Schwebezeit widerrufen haben, § 178. Der Widerruf der WE ist auch noch nach Aufforderung zur Genehmigung nach § 177 II möglich³. Mit seiner Aussage gegenüber V am nächsten Tage, er wolle von dem Vertrag nichts mehr wissen, erklärt er konkludent seinen Widerruf. K deutet auch darauf hin, dass er aufgrund der fehlenden Vertretungsmacht sich vom Vertrag lösen möchte⁴. K wusste nichts von der fehlenden Vertretungsmacht. Somit widerrief er wirksam den Kaufvertrag.

II. Ergebnis

Der Vertrag ist endgültig unwirksam. V hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K nach § 433 II.

2. Teil**A. Anspruch Z gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von € 90 000 nach § 433 II****I. Wirksamer Kaufvertrag zwischen Z und K**

Z könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung haben, wenn sie einen wirksamen Kaufvertrag über den PKW zum Preis von € 90 000 schlossen.

1. Einigung zwischen S und Z über essentialia negotii

S und Z einigten sich über die essentialia negotii in Form zweier übereinstimmender Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

2. Wirksame Stellvertretung des K durch S nach § 164 I 1

Ss Willenserklärung könnte unmittelbar für und gegen K wirken, wenn sie ihn wirksam nach § 164 I 1 vertrat. S handelte erkennbar mit Entscheidungsspielraum. Sie gab eine eigene Willenserklärung ab. Ausdrücklich in Ks Namen erwarb sie den Neuwagen. Auch hatte K nach § 167 I 1. Alt S dazu bevollmächtigt, sog. Innenvollmacht. Somit war S zum Zeitpunkt der Vornahme Ks Stellvertreterin nach § 164 I 1. Ihre Willenserklärung wirkt für und gegen K.

3. Rückwirkende Nichtigkeit der Vertretungsmacht nach § 142 I

Allerdings könnte die Innenvollmacht rückwirkend nach § 142 I nichtig sein, wenn K sie wirksam anfechten konnte⁵.

a) Zulässigkeit der Anfechtung der Innenvollmacht nach Betätigung

Bedenken der Zulässigkeit der Anfechtung der betätigten Innenvollmacht ergeben sich hinsichtlich der Auswirkungen auf den mit Z geschlossenen Kaufvertrag: S wäre rückwirkend falsus procurator und Z würde seinen Anspruch aus dem Kaufvertrag verlieren. Daher wird teils die Möglichkeit der Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht ausgeschlossen. Es sei nicht einzusehen, warum die Anfechtung der Anscheinsvollmacht unzulässig sei, aber im Fall der irrümlichen Bevollmächtigung der weniger schutzbedürftige Vollmachtserteiler sich bei gleichem Rechtsschutzbedürfnis davon lösen dürfen. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt⁶. Bei dem Vergleich wird allerdings übersehen, dass bei der Rechtsscheinhaftung gar keine Willenserklärung vorliegt. Im vorliegenden Fall

¹ Boecken BGB AT, 2007, Rdn. 670 und 209.

² BGH NJW 2003, 3270, 3271.

³ Boecken (Fn. 2), Rdn. 671; MünchKomm-BGB/Schramm, 5. Aufl. 2007, § 177 Rdn. 2.

⁴ Palandt/Ellenberger, 70. Aufl. 2011, § 178 Rdn. 1.

⁵ Eine Anfechtung des Kaufvertrags durch K kommt hier nicht in Betracht, da nach § 166 I allein Irrtümer des Vertreters maßgeblich sind. Hier unterlag der Vertretene bei der Bevollmächtigung einem Irrtum.

⁶ Brox, JA 1980, 449, 451.

wird aber eine Willenserklärung abgegeben, wenn auch fehlerhaft. Dafür gelten die Regeln des BGBs nach §§ 119 ff.⁷

Auch wird geltend gemacht, dass der Vertretene das Vertretergeschäft allein nach Maßgabe des § 166 anfechten könne. Durch die Anfechtung der Bevollmächtigung würde er sich eine zusätzliche, nicht legitime Anfechtungsmöglichkeit schaffen⁸. Hier wird das Vorliegen zweier unterschiedlicher Willenserklärungen ignoriert: zum einen die fehlerhafte Willenserklärung des Vertretenen bei der Vollmachtserteilung, zum anderen die vom Vertreter irrtumsfrei abgegebene Willenserklärung im Rahmen des Vertretergeschäfts. Diese müssen nach der Dogmatik des BGBs und dem Willen des historischen Gesetzgebers als zwei selbstständige Rechtsgeschäfte getrennt voneinander betrachtet werden⁹.

Eine vermittelnde Ansicht will die Anfechtung nur zulassen, wenn sich der Mangel bei der Erteilung der Vollmacht im Vertretergeschäft abbildet bzw. auch für das Vertretergeschäft maßgeblich ist¹⁰. Da sich Ks Erklärungsirrtum hinsichtlich des Höchstpreises unmittelbar im Vertretergeschäft fortsetzt, ist die Anfechtung nach dieser Meinung zulässig.

Die betätigte Innenvollmacht aus den dogmatischen Grundlagen des BGBs auszuklammern erfordert einen erhöhten Begründungsaufwand, der durch den Hinweis auf den fehlenden Rechtsschutz nicht geliefert wird. Im Ergebnis ist die Anfechtung der ausgeübten Vollmacht zulässig.

b) *Anfechtungsgrund § 119 I 2. Alt.*

K versprach sich bei der Erteilung der Vollmacht. Ein Erklärungsirrtum nach § 119 I 2. Alt liegt vor.

c) *Anfechtungserklärung und -gegner § 143 I, III*

Fraglich ist, wem die Anfechtung der Innenvollmacht zu erklären ist. Aufgrund der Auswirkungen auf das Vertretergeschäft kommt auch der Geschäftsgegner als Anfechtungsgegner in Betracht.

Nach dem Wortlaut des § 143 III ist der Empfänger der Vollmachtserteilung Erklärungsgegner, also S¹¹. Durch die Erteilung einer Innenvollmacht, bestand zwischen S und K ein Vertrauensverhältnis hinsichtlich der Wirksamkeit der Willenserklärung¹². Dieser Ansicht steht entgegen, dass in Folge des Offenkundigkeitsprinzips, auch der Geschäftsgegner Z Vertrauen in die Bevollmächtigung durch seinen Vertragspartner K setzt¹³.

Eine andere Meinung möchte dem Anfechtenden ein Wahlrecht hinsichtlich des Anfechtungsgegners einräumen¹⁴. Auch bei der Außenvollmacht wird die Anfechtung nach § 143 III dem Vertragspartner erklärt. Es hinge vom Zufall ab, ob eine Außen- oder Innenvollmacht erteilt wird¹⁵.

Nach einer dritten Meinung ist die Anfechtung (zumindest auch) dem Geschäftsgegner, also Z, zu erklären. Da der Verkäufer Z seinen erworbenen Anspruch aus dem Vertrag verliert, ist dies eine interessengerechte Lösung. *Petersen* sieht in der Information des Geschäftsgegners sogar eine vertragliche Pflicht¹⁶. Da K mit der Anfechtung der Innenvollmacht materiell die Beseitigung des Kaufvertrags verfolgt, ist sie auch Z zu erklären¹⁷.

Indem er sich weigert den Kaufpreis aufgrund seines Irrtums zu zahlen, erklärte K konkludent die Anfechtung gegenüber Z und S.

d) *Anfechtungsfrist § 121 I 1*

Die Anfechtungsfrist des § 121 I 1 (unverzüglich) wurde gewahrt.

Somit wurde die Innenvollmacht wirksam angefochten. Sie ist nach § 142 I nichtig.

4. Rückwirkende schwebende Unwirksamkeit des Kaufvertrags

Aufgrund der rückwirkenden Nichtigkeit der Vollmacht ist der Vertrag nach § 177 I schwebend unwirksam. Da K keine Genehmigung erteilte, ist er endgültig unwirksam.

II. Ergebnis

Z hat keinen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II.

B. Anspruch Z gegen K auf Schadensersatz in Höhe von € 5 000 nach § 122 analog

I. Anfechtung einer Willenserklärung

Die Innenvollmacht wurde von K wirksam angefochten.

II. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt ist nach § 122 der Erklärungsempfänger, in unserem Fall S.

Möglich wäre aber eine analoge Anwendung des § 122 infolge der vergleichbaren Interessenlage. Zum einen vertraute Z in die Wirksamkeit der Bevollmächtigung durch seinen Vertragspartner¹⁸. Zum anderen wird mit einem Anspruch des Z gegen K eine Anspruchsverkettung vermieden: Grundsätzlich würde dem Geschäftsgegner nach § 179 I allein ein Anspruch gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht zustehen. Der könnte wiederum mit einem Anspruch nach § 122 I gegen K den an Z bezahlten Vertrauensschaden fordern. Diese Anspruchsverkettung würde zu einer Verlagerung des Insolvenzrisikos führen: Z müsste das Insolvenzrisiko der S und nicht seines Vertragspartners K tragen. Da Z den Vertrag mit K abschließen wollte, soll er sich aber an ihn halten dürfen. Außerdem wäre Z auch im Fall einer Außenvollmacht ein Anspruch aus § 122 gegen K zugestanden¹⁹.

III. Höhe des Vertrauensschadens

Hätte Z nicht auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, hätte er das Auto zu einem um € 5 000 höheren Verkaufspreis absetzen können. Sein Erfüllungsinteresse, das den Ersatz des Vertrauensschadens nach oben begrenzt, betrug € 10 000.

⁷ *Schramm* (Fn. 4), § 177 Rdn. 110.

⁸ *Brox*, JA 1980, 449, 451; *Eujen/Frank* JZ 1973, 232, 235.

⁹ Vgl. Prot., 290, *Mugdan* I, 739.

¹⁰ *Eujen/Frank*, JZ 1973, 232, 235; *Petersen*, AcP 2001, 375, 381.

¹¹ *Palandt/Ellenberger* (Fn. 5), § 167 Rdn. 3.

¹² *Schramm* (Fn. 4), § 177 Rdn. 111.

¹³ *Brox*, JA 1980, 449, 451; *Palandt/Ellenberger* (Fn. 5), § 167 Rdn. 3.

¹⁴ *Enneccerus/Nipperdey*, AT 2. HB, 15. Aufl 1960, § 203 III 8.

¹⁵ *Brox*, JA 1980, 449, 450.

¹⁶ *Petersen*, AcP 2001, 375, 386 u. 388.

¹⁷ *Boecken* (Fn. 2), Rdn. 629.

¹⁸ *Brox*, JA 1980, 449, 451; *Palandt/Ellenberger* (Fn. 5), § 167 Rdn. 3.

¹⁹ *Enneccerus/Nipperdey* (Fn. 18), § 203 III 8.

IV. Ergebnis

Z hat gegen K einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 analog in Höhe von € 5 000.

C. Anspruch Z gegen S auf Kaufpreiszahlung in Höhe von € 90 000 nach § 433 II

S wollte den Wagen nicht für sich in eigenem Namen erwerben. Somit wurde sie nicht Vertragspartnerin. Es besteht kein Anspruch des Z aus § 433 II.

D. Anspruch Z gegen S auf Schadensersatz in Höhe von € 5 000 nach § 179 I, II

Z könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 5 000 aus § 179 I, II haben.

I. Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht

Aufgrund der nach § 142 I rückwirkend nichtigen Innenvollmacht wurde S zum falsus procurator.

II. Keine Kenntnis der mangelnden Vertretungsmacht

Da S den Mangel ihrer Vertretungsmacht nicht kannte, wäre sie Z nach § 179 II zum Ersatz des Vertrauensschadens in Höhe von € 5 000 verpflichtet.

III. Problem: Sperrung des Anspruchs aus § 179 bei rückwirkender Nichtigkeit der Vertretungsmacht nach § 142 I

Fraglich ist, ob § 179 auch für den Fall der rückwirkenden Nichtigkeit der Vollmacht gilt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelte S mit Vertretungsmacht. Ferner ist der Irrtum bei der Vollmachtserteilung K und nicht S zuzurechnen.

Für Ss Ersatzpflicht spricht, dass sie Ks Irrtum bei der Vollmachtserteilung durch Rückfrage bei K hätte aufdecken können²⁰. Da es sich bei § 179 um eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung handelt, kommt es darauf aber gar nicht an²¹. Auch das Risiko der anfechtbaren Vollmacht ist vom Vertreter zu tragen. Dieser Anspruch ist vor allem dann für Z von Relevanz, wenn K zahlungsunfähig ist. In diesem Fall soll er nicht leer ausgehen, sondern sich an den Vertreter halten dürfen.

IV. Ergebnis

Z hat gegen S einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 179 I, II in Höhe von € 5 000.

Endergebnis: K und S haften Z als Gesamtschuldner²² auf Ersatz des Vertrauensschadens.

²⁰ Brox, JA 1980, 449, 451.

²¹ Brox, JA 1980, 449, 451.

²² Petersen, AcP 2001, 375, 389.